

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Architekturbüro Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

310-4621-3168/2007-16075046-BPL- 18.03.13
SO-Holzverarbeitung Wetterau

17.04.2013

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 18.03.2013 (Posteingang: 20.03.2013) zum Entwurf des Bebauungsplan der Stadt Hirschberg, OT Ullersreuth, Saale-Orla-Kreis, für das Sondergebiet "Holzverarbeitung Wetterau" (Planungsstand: 01.02.13)

3 Anlagen

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlagen 1 - 3 zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Lösch, Ref. 310, Tel. (0361) 3773 7128 zur Verfügung.

In Vertretung



Dr. Bär

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. (x) Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Holzverarbeitung Wetterau“ wurde zuletzt im April 2009 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Da der Regionalplan Ostthüringen nun rechtskräftig geworden ist, entfallen die Widersprüche zu Zielen des bisherigen Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen.

Die vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan, wie die Verkleinerung des Plangebiets im Norden und die Einarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses zur B 90n, führen nicht zu raumordnerischen Bedenken gegen die Planung.

Die Ausgleichsmaßnahme A 12 ist nun entfallen. Für die Maßnahme A 11 gilt aber weiterhin die Forderung nach Anpassung der geplanten Baumreihe an den Verlauf des vorhandenen Weges.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Wasserwirtschaft

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. (x) Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der zur Erweiterung geplante holzverarbeitende Betrieb befindet sich in einem wasserwirtschaftlich sehr sensiblen Bereich. Der Standort befindet sich in der Schutzzone III, in unmittelbarer Nähe einer zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserfassung, die eine geringe bis mittlere Grundwassergeschützteit aufweist (Kluftgrundwasserleiter). Bei den zur Abwasserableitung genutzten Oberflächengewässern handelt es sich um leistungsschwache Vorfluter.

Die im Rahmen der Betriebserweiterung geplanten Einzelvorhaben sind wasserrechtlich nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Wasserdarangebote ausgeschlossen werden kann. Insbesondere der Betrieb von Holzlagerplätzen stellt ein hohes Gefährdungspotenzial dar.

Soweit der Schutzzweck es erfordert, kann die untere Wasserbehörde auf der Grundlage von § 52 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.